

2. **Unwiderstehliche Gewalt** liegt vor, wenn körperlicher Zwang gegenüber dem Genötigten oder anderen Personen zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder erwarteten Widerstandes angewandt wird. Sie muß für den Genötigten nicht abwendbar sein, d. h., er darf sich der Gewaltanwendung weder durch Flucht noch durch erfolgreiche Gegenwehr entziehen können. Sie muß so schwerwiegend sein, daß der Genötigte nicht imstande ist, anders zu handeln als vom Nötiger verlangt wird.

Durch die Gewaltanwendung wird der Willensbildungsprozeß des Genötigten in eine bestimmte Richtung gelenkt. Die Gewaltanwendung, die eine Willensbildung völlig ausschließt, wird durch den Gewaltbegriff nach Abs. 1 nicht erfaßt. In diesen Fällen handelt der Nötigende als unmittelbarer Täter.

Die **Drohung** ist das Inaussichtstellen eines Übels. Sie muß eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Genötigten oder eines anderen zum Inhalt haben. Diese Gefahr muß gegenwärtig und anders nicht zu beseitigen sein. Vom Genötigten muß verlangt werden, daß er alle vorhandenen Möglichkeiten ausnutzt, den Angriff abzuwehren oder abzuwenden. Er darf der Drohung nicht nachgeben, wenn die Gefahr nicht akut ist und er die Möglichkeit hat, das in Aussicht gestellte Übel durch Inanspruchnahme staatlicher Organe oder auf andere Weise abzuwenden. Der Genötigte muß die Gefahr, die sich aus der Drohung ergibt, für ernst halten. Dabei ist es unbeachtlich, ob der Nötigende das angedrohte Übel tatsächlich eintreten lassen will oder kann. Die Handlung muß das Resultat der Nötigung

sein. Es kann sich niemand auf Nötigungsstand berufen, der die Handlung ohnehin ausgeführt hätte.

Der vom Genötigten anderen Personen oder der Gesellschaft zugefügte Schaden darf im Vergleich zu dem durch die Nötigung bewirkten oder drohenden Schaden nicht außer Verhältnis stehen, d. h. nicht wesentlich über diesen hinausgehen.

An den Genötigten werden hinsichtlich seiner Entscheidung (Nachgeben oder Widerstand) hohe Anforderungen gestellt.

Die Rechtfertigung der Nötigungslage hat nur dann einen Sinn, wenn die erzwungene Tat nicht unverhältnismäßig mehr zerstört, als hingegeben werden müßte. Das **Leben anderer Menschen** darf durch den Nötigungsstand nicht angegriffen werden. In solchen Fällen erfordert die Nötigungslage eine Widerstandspflicht.

3. Werden die Grenzen des Nötigungsstandes überschritten, ist der Genötigte strafrechtlich verantwortlich (**Abs. 2**). Die Strafe kann nach den Grundsätzen der **außergewöhnlichen Strafmilderung** (§ 62) herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, daß der Täter durch die Nötigung in eine schwere psychische Zwangslage versetzt wurde.

4. Die Notwehr gegen im Nötigungsstand begangene Handlung ist zulässig. Sie ist gegen den Nötigenden, dessen Handlung strafbar ist, aber auch gegen den als Werkzeug Handelnden möglich. Hat der in Notwehr Handelnde die Nötigungslage erkannt, dann wird sich seine Abwehrhandlung nach Möglichkeit gegen den Nötigenden richten müssen.

§20

Widerstreit der Pflichten

(1) Wer in Ausübung ihm obliegender Pflichten sich nach verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage zur Begehung einer Pflichtverletzung entscheidet, um durch die Erfüllung anderer Pflichten den Eintritt eines größeren, anders nicht abwendbaren Schadens für andere Personen oder die Gesellschaft zu verhindern, handelt gerechtfertigt und begeht keine Straftat. ²

(2) Hat der Täter die Gefahren, zu deren Abwendung er tätig wird, selbst schuldhaft herbeigeführt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.